

Stand: 29.12.2025 01:12:00

## Vorgangsmappe für die Drucksache 17/21975

"Ausnahmegenehmigungen für überbreite Landmaschinen zeitlich entfristen!"

---

### Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/21975 vom 27.04.2018
2. Mitteilung 17/22107 vom 16.05.2018



## Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Leopold Herz, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### Ausnahmegenehmigungen für überbreite Landmaschinen zeitlich entfristen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- die zeitliche Befristung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für überbreite Land- und Forstmaschinen zu entfristen, sodass eine Ausnahmegenehmigung nur noch bei Erstzulassungen bzw. bei Ummeldungen aufgrund Besitzerwechsel nötig wird;
- zu prüfen, inwieweit auch in Bayern ein vereinfachtes Verfahren für bis zu 3,50 m breite und bis zu 13,20 m lange Einzelfahrzeuge eingeführt werden kann.

### Begründung:

Normalerweise dürfen Fahrzeuge auf der Straße maximal 2,55 m breit sein. In der Landwirtschaft gelten hier jedoch Ausnahmen. So dürfen in Bayern Traktoren mit Breitreifen bis 3,00 m breit sein. Dies gilt auch für angebaute Geräte wie eine Sämaschine oder für Anhänger wie Güllefässer. Alles was darüber hinausgeht, bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO. Diese muss von den Landwirten bzw. Lohnunternehmern alle drei Jahre bei der Bezirksregierung von Oberfranken beantragt werden, obwohl an der Maschine selbst, meist nie Veränderungen durchgeführt werden, welche eine Neugenehmigung nötig machen. Dieses Verfahren ist nicht nur zeitaufwendig, sondern höchst bürokratisch. Ein einmaliger Antrag für diese Ausnahmegenehmigung muss bei Erstzulassungen bzw. bei Ummeldungen aufgrund Besitzerwechsel ausreichend sein.

Länder wie Niedersachsen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt haben sich darauf geneinigt ein vereinfachtes Verfahren für bis zu 3,50 m breite und bis zu 13,20 m lange Einzelfahrzeuge durchzuführen. Dieses vereinfachte Verfahren soll auch in Bayern angewandt werden.



## **Mitteilung**

**Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Leopold Herz u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 17/21975

**Ausnahmegenehmigungen für überbreite Landmaschinen zeitlich entfristen!**

Der Antrag mit der Drucksachenummer 17/21975 wurde zurückgezogen.

Landtagsamt